



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

26. April 1967

Nr. 2031

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Ischern" und die dazu gehörenden Bauvorschriften zur Genehmigung.

Der Geltungsbereich dieses Planes erstreckt sich über die Grundstücke GB Zuchwil Nrn. 136 und 722. Vorgesehen sind ein 14-geschossiges Hochhaus und ein 4-geschossiger Wohnblock. Im Erdgeschoss des Hochhauses ist ein Kindergarten projektiert. Standort und Grösse der Bauten sind mit Hausbaulinien fixiert. Die Erschliessung erfolgt von Norden mit der verlängerten Dammstrasse. Die Parkierung und Garagierung sind mit einer unterirdischen Einstellhalle und mit oberirdischen Abstellplätzen planlich geregelt, ebenso die Kinderspielplätze. Zwischen den Grundstücken GB Nrn. 938 und 1562 soll ein 2 m breiter Fussweg erstellt werden.

Plan und Bauvorschriften wurden der Fachkommission für Hochhäuser der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz vorgelegt und von derselben nach Verhandlungen mit den Gemeindebehörden schliesslich gutgeheissen.

Die öffentliche Planaufgabe mit den dazu gehörenden Bauvorschriften erfolgte vom 22. Oktober bis 21. November 1966. Innert gesetzlicher Frist wurden drei Einsprachen eingereicht, die alle gütlich erledigt werden konnten und in der Folge wieder zurückgezogen wurden. An der Sitzung vom 2. März 1967 wurde der Plan mit den dazu gehörenden Bauvorschriften vom Gemeinderat genehmigt, wofür derselbe laut § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken:

a) Die Erschliessung der Liegenschaften (einzeln oder als Ge-

samtüberbauung) auf den Grundstücken GB Nrn. 796 und 938 muss von Norden her erfolgen, d.h. mit dem auf Grundstück GB Nr.722 eingezeichneten Zufahrtsweg.

- b) Die Erschliessung der Liegenschaften auf den Grundstücken GB Nrn. 1559 und 1562 soll von der verlängerten Dammstrasse her erfolgen. Das gleiche gilt auch für die Erschliessung von Grundstück GB Nr. 1459, damit die direkte Ein- und Ausfahrt von resp. in die Hauptstrasse aufgehoben werden kann.
- c) Die Weiterführung der Dammstrasse vom Schmidenweg bis zur Einmündung in die gegen Norden verlängerte Tellstrasse ist vorzusehen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Ischern" mit den dazu gehörenden Bauvorschriften wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, die unter a - c angeführten Bedingungen einzuhalten bzw. mit einer neuen Planaufgabe zu realisieren.
3. Die Gemeinde hat der Kant. Planungsstelle noch drei auf Leinwand aufgezeichnete Pläne zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohner-  
gemeinde Zuchwil zu verrechnen)

=====

(Staatskanzlei Nr. 185 ) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes  
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan  
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil  
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Zuchwil, mit 1 gen. Plan  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)